

Groß-Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Mai 0,50 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbehörden an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.

Nr. 38

Mittwoch, den 14. Mai

1924

Verfügungen des Landrats. Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Berechnung der Mietszuschläge für Monat Mai.

Beschluß:

Für die Berechnung der Mietsmiete in der Stadt Neumittelwalde und den sämtlichen Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises ab 1. Mai 1924 wird folgendes bestimmt:

Die gesetzliche Mietsmiete beträgt 28 v. H. der reinen Friedensmiete. Sie ist in Goldmark zu berechnen. Bei Zahlung in Papiermark ist der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Berliner Goldmark-Wittelfkurs zu Grunde zu legen.

Von diesen 28 v. H. der Friedensmiete sind für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 11 v. H. der Friedensmiete in Ansatz gebracht.

Bei Festsetzung eines besonderen Hundertsatzes für große Instandsetzungsarbeiten gemäß § 12 der Verordnung vom 17. April 1924 darf das Mieteinigungsamt 3 v. H. der Jahresfriedensmiete im Einzelfalle nicht überschreiten.

In dem Hundertsatz von 28 v. H. der Friedensmiete ist ferner enthalten für Verwaltungskosten einschließlich eines billigen Entgelts für die für das Haus aufgewandte Tätigkeit und für die Kosten, die dem Vermieter durch die Bezahlung des Reinigungsmaterials entstehen, ein Hundertsatz von 5 v. H. der Friedensmiete. In denjenigen Gemeinden, die bisher eine Umlage der Löhne für die Hausangestellten (Hausreiniger, Hauswart, Heizer, Fahrstuhlführer u. dergl.) in Geschäfts- und Industriehäusern angeordnet hatten, verbleibt es bei dieser Regelung. Dafür wird

bei solchen Häusern der Hundertsatz für Verwaltungskosten um 2 v. H. gekürzt.

Zur Bestreitung der übrigen Betriebskosten (vergl. § 21 der Verordnung vom 17. April 1924) sind 12 v. H. der Friedensmiete angesetzt, die in dem allgemeinen Hundertsatz von 28 v. H. der Friedensmiete enthalten sind.

Reichen die 15 v. H. der Friedensmiete zur Deckung der Betriebskosten nicht aus, so kann der ungedeckte Mehrbetrag bis zur Höhe von weiteren 3 v. H. der Friedensmiete umgelegt werden. Der Vermieter ist berechtigt, das Wassergeld in voller Höhe umzulegen.

Die sogenannten Schönheitsreparaturen hat der Mieter auf eigene Kosten auszuführen.

Bezüglich der Umlage des 100% übersteigenden Zuschlags der Grundvermögenssteuer und der Hauszinssteuer auf die Mieter verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Groß-Wartenberg, den 7. Mai 1924.

Der Kreis Ausschuß.

Stundung der Grundvermögenssteuer für Grundstücke, die ausschließlich der Pflege der Leibübungen dienen.

Nach einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 9. 4. 1924 wird grundsätzlich Stundung für alle Sport- und Spielplätze in Frage kommen, sofern sie von Personenvereinigungen, deren Zweck ausschließlich in der Betätigung von Turn, Spiel und Sport liegen, benutzt werden.

Groß-Wartenberg, den 7. Mai 1924.

Nach der Vorschrift im § 32 Abs. 8 der Anweisung betreffend die Genehmigung der Untersuchung der Dampfessel vom 16. März 1892